

Art. 7 Wahlvorschläge der Mitglieder

- 1 Mindestens 2 % der Mitglieder eines Wahlkreises oder Unterwahlkreises haben das Recht, innert 30 Tagen nach der Publikation des Wahlvorschlags für ihren Wahlkreis oder Unterwahlkreis eigene Wahlvorschläge einzureichen.
- 2 Die Wahlvorschläge enthalten dabei nur so viele Namen wählbarer Mitglieder, wie dem Wahlkreis oder dem Unterwahlkreis Mandate zustehen.
- 3 Die Wahlvorschläge sind mit einer Listenbezeichnung zu versehen.
- 4 Die Unterzeichner eines Wahlvorschlages haben auf dem Wahlvorschlag ihren Namen, Vornamen und ihre Wohnsitzadresse aufzuführen, ergänzt mit deren eigenhändiger Unterschrift. Bei Fehlen einer dieser Voraussetzungen wird das betreffende Mitglied von der Liste gestrichen.
- 5 Ebenso haben sich die Unterzeichner des Wahlvorschlages zu vergewissern, dass der Vorgeschlagene das Amt annimmt.

Art. 8 Stille Wahl

Gehen innerhalb der erwähnten Frist keine zusätzlichen Wahlvorschläge ein, erklärt der Regionalrat bzw. die von ihm bestimmten Personen die vorgeschlagenen Kandidaten als in stiller Wahl gewählt. Dieser Beschluss ist in der Coop-Presse zu publizieren.

Art. 7 Wahlvorschläge der Mitglieder

- 1 Mindestens 6 % der Mitglieder eines Wahlkreises oder Unterwahlkreises haben das Recht, innert 15 Tagen nach der Publikation des Wahlvorschlags für ihren Wahlkreis oder Unterwahlkreis eigene Wahlvorschläge einzureichen.
- 2 Die Wahlvorschläge enthalten dabei nur so viele Namen wählbarer Mitglieder, wie dem Wahlkreis oder dem Unterwahlkreis Mandate zustehen.
- 3 Die Wahlvorschläge sind mit einer Listenbezeichnung zu versehen.
- 4 Die Unterzeichner eines Wahlvorschlages haben auf dem Wahlvorschlag eigenhändig ihren Namen, Vornamen und ihre Wohnsitzadresse, Geburtsjahr sowie ihre Mitgliedsnummer bzw. Abonnentennummer der Coopzeitung aufzuführen, ergänzt mit deren eigenhändiger Unterschrift. Bei Fehlen einer dieser Voraussetzungen wird das betreffende Mitglied ersatzlos von der Liste gestrichen.
- 5 Ebenso haben sich die Unterzeichner des Wahlvorschlages zu vergewissern, dass der Vorgeschlagene das Amt annimmt. Die Vorgeschlagenen müssen mindestens 12 Monate vor der Publikation der vom Regionalrat verabschiedeten Wahlliste als Mitglied erfasst sein und können ihren eigenen Wahlvorschlag nicht unterzeichnen.
- 6 Die handschriftlichen Wahlvorschläge sind im Original einzureichen.